

Verkündungsblatt Nr. 1/15.01.2016
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 1/15.01.2016

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Dezember 2015 3

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik/Computer Science, Angewandte Informatik/Applied Computer Science, Sozioinformatik/Socio-Informatics und European Master on Software Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Dezember 2015..... 4

Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 15.09.2015, S. 51)..... 5

Sonstiges:

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität (TU) Kaiserslautern 6

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität (TU) Kaiserslautern 10

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus. Dieses erscheint bei Bedarf. Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden: www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 02.12.2015 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 17.12.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-29-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 9. September 2009 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 21.09.2009, S. 1703), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.06.2014 (Verkündungsblatt v. 11.07.2014, Nr. 4, S.7), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form von Klausuren kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat oder sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft. Sie gilt für die Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2015/2016 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 18. Dezember 2015

Der Dekan des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Klaus Schneider

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik/Computer Science, Angewandte Informatik/Applied Computer Science, Sozioinformatik/Socio-Informatics und European Master on Software Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iV.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 02.12.2015 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik/Computer Science, Angewandte Informatik/Applied Computer Science, Sozioinformatik/Socio-Informatics und European Master on Software Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 17.12.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-30-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik/Computer Science, Angewandte Informatik/Applied Computer Science, Sozioinformatik/Socio-Informatics und European Master on Software Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 9. September 2009 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 21.09.2009, S. 1708), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12.12.2014 (Verkündungsblatt v. 26.01.2015, Nr. 1, S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form von Klausuren kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat oder sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik/Computer Science, Angewandte Informatik/Applied Computer Science, Sozioinformatik/Socio-Informatics und European Master on Software Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft. Sie gilt für die Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2015/2016 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 18. Dezember 2015

Der Dekan des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Klaus Schneider

Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 15.09.2015, S. 51)

Artikel 1, Nr. 1 lautet richtig:

- a) In § 3 Abs. 5, Satz 4 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt
- b) In § 3 Abs. 6 wird ein dritter Satz ergänzt: „Je Semester kann nur ein großer Entwurf bearbeitet werden.“

Kaiserslautern, den 24.11.2015

Der Dekan
des Fachbereiches Architektur
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dipl.-Ing. Johannes M o d e r s o h n

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität (TU) Kaiserslautern

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Technischen Universität Kaiserslautern am 20. Mai 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung beschlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.12.15, Az. 977, Tgb.Nr. 1449/15 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Grundordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. September 2004 (StAnz. S. 1410), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 05. Dezember 2013 (StAnz. S. 1927), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die TU Kaiserslautern gliedert sich in die Fachbereiche

- Architektur,
- Bauingenieurwesen,
- Biologie,
- Chemie,
- Elektrotechnik und Informationstechnik,
- Informatik,
- Maschinenbau und Verfahrenstechnik,
- Mathematik,
- Physik,
- Raum- und Umweltplanung,
- Sozialwissenschaften,
- Wirtschaftswissenschaften.“

2. In § 2 Abs. 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die Anzahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten kann mit Zustimmung des Senates auf drei erhöht werden, wobei zwei Vollzeit-Äquivalente in der Regel dadurch nicht überschritten werden dürfen.“

3. § 6a Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gleichstellungsbeauftragte achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende.“

4. Nach § 6a wird folgender neue § 6b eingefügt:

„§ 6b Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Fachbereiches

Die Fachbereiche können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (§ 56 HochSchG) mit der Wahrnehmung von Aufgaben an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Studium, Lehre und Verwaltung betrauen (Fachbereichs-Geschäftsführerinnen bzw. -Geschäftsführer). Das Handeln der Fachbereichs-Geschäftsführerinnen oder Fachbereichs-Geschäftsführer unterliegt der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sitzungen von Universitätsgremien werden von ihrem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf durch schriftliche oder elektronische Einladung, die eine vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung eingegangener Anträge enthält, einberufen.“

ab) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Einladung soll die notwendigen Sitzungsunterlagen enthalten. In Ausnahmefällen können die notwendigen Sitzungsunterlagen nachgereicht werden.“

b) Abs. 4 wird gestrichen.

6. Nach § 15 wird folgender neue § 15a eingefügt:

„§ 15a Öffentlichkeit

(1) Senat und Hochschulrat tagen hochschulöffentlich, Fachbereichsräte tagen fachbereichsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

(2) Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.“

7. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Ein Gremium kann in dringenden Fällen über Anträge auch im schriftlichen Verfahren innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden Frist beschließen. Der Beschluss im schriftlichen Verfahren gilt als gefasst, wenn kein Mitglied dem Verfahren schriftlich innerhalb der Frist nach Satz 1 widerspricht, sich mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich äußern und dem Beschlussvorschlag mehrheitlich zugestimmt wird. Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag der Unterzeichnung des festgestellten Inhalts durch das vorsitzende Mitglied. Das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und ehemalige Juniorprofessorinnen und –professoren“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Präsidentin oder der Präsident kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit erfolgreicher Zwischenevaluierung und anschließender mehrjähriger Bewährung in Forschung und Lehre nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der TU Kaiserslautern lehren. Gleiches gilt nach mehrjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen, sowie für herausragende Künstlerinnen und Künstler nach mehrjähriger Lehrtätigkeit. Der Senat konkretisiert als Anlage zu dieser Grundordnung das Verfahren und die Kriterien zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.“

c) Abs. 2 wird gestrichen.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Personen, die sich an der TU Kaiserslautern habilitiert haben oder positiv evaluierte Juniorprofessorinnen oder –professoren nach Ablauf ihrer Amtszeit können mit Zustimmung des Fachbereichsrates an der TU Kaiserslautern selbstständig forschen, soweit dies die Ausstattung zulässt.

9. § 23 Abs. 2 wird gestrichen.

10. § 29 erhält folgende Fassung:

„Das Verfahren zur Wahl und Abwahl von Organen der TU Kaiserslautern sowie deren Funktionsträgern ist in der Wahlordnung geregelt, die Bestandteil dieser Grundordnung ist.“

11. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

12. Der Anhang zu § 22 erhält folgende Fassung:

Voraussetzungen und Verfahren für die Verleihung einer apl.-Professur

1. Personenkreis und persönliche Voraussetzungen

Die Bezeichnung „apl.-Professorin“ oder „apl.-Professor“ kann verliehen werden an Personen, die an der TU (selbstständig) lehren und folgenden Personenkreisen angehören:

- a) Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit positiver Zwischenevaluierung und daran anschließender mindestens 2-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre. Die Bewährungsdauer kann zur Abwehr eines auswärtigen Rufes verkürzt werden. Die Bezeichnung kann frühestens nach dem Ausscheiden aus der Juniorprofessur verliehen werden.
- b) Habilitierte aufgrund mindestens 2-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre nach der Habilitation.
- c) Andere Personen, die die Einstellungsbedingungen für eine Professur erfüllen, aufgrund mindestens 2-jähriger Bewährung nach der Feststellung habilitationsäquivalenter Leistungen, jedoch nicht vor Ablauf von mindestens 8 Jahren nach der Promotion. Bei der Bewährungsfrist können nur Zeiten angerechnet werden, in denen selbständig Lehre (z.B. Lehrauftrag) gehalten wurde. Bei Personen, die in einem berufsähnlichen Verfahren ihre wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen haben, wie z.B. Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter der Max-Planck-Gesellschaft oder Emmy Noether-Stipendiatinnen oder -Stipendiaten der DFG, beträgt die Bewährungszeit mindestens 2 Jahre ab dem Zeitpunkt der Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation.
- d) Herausragende Künstler nach mindestens 8-jähriger selbständiger Lehrtätigkeit.

2. Verfahren

Folgende Verfahrensschritte sind zu durchlaufen:

- a) Die Kandidatin oder der Kandidat stellt bei der Dekanin oder dem Dekan einen Antrag.
- b) Der Fachbereichsrat eröffnet das Verfahren mittels Beschluss, eine Kommission zu bilden. Aufgabe der Kommission ist es, die vorgeschriebene Qualifikation (s. 1.) anhand der unter 3.) aufgeführten Kriterien zu prüfen.
- c) Die Kommission unterbreitet dem Fachbereichsrat eine Empfehlung unter Berücksichtigung von mindestens zwei externen Gutachten. Die Empfehlung soll eine Aussage darüber enthalten, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf eine Professur an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule berufbar ist.
- d) Der Fachbereichsrat beschließt, ob einer Verleihung des Titels zugestimmt wird oder nicht.
- e) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen über die Verleihung des Titels.

3. Qualifikationskriterien

Als Qualifikationskriterien sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) Publikations- und Vortragstätigkeit,
- b) Lehrumfang (gilt als erfüllt, wenn mehrere verschiedene selbstständige Lehrveranstaltungen innerhalb des Bewährungszeitraumes gehalten wurden),
- c) Betreuungstätigkeit,
- d) Lehrevaluationen.

Daneben können im Einzelfall weitere Kriterien wie z.B. Drittmittelwerbung, Einsatz innovativer Lehrkonzepte, Preise und Auszeichnungen für besondere Leistungen in Forschung und Lehre, Gutachtertätigkeiten in Wissenschaftseinrichtungen oder –verlagen, Anmeldung von Patenten, etc. herangezogen werden.

4. Erforderliche Unterlagen

Der Präsidentin oder dem Präsidenten sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Anschreiben der Dekanin oder des Dekans an die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b) Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten;
- c) Bei Zustimmung zur Verleihung durch den Fachbereichsrat:
Laudatio, die ausführlich das Vorliegen der o.a. Qualifikationskriterien beschreibt;
lehnt der Fachbereichsrat die Verleihung der Bezeichnung ab, ist eine ausführliche Begründung vorzulegen;
- d) Mindestens zwei externe Gutachten;
- e) Aktueller Lebenslauf mit beruflichem Werdegang;
- f) Nachweis über erfolgreich abgeschlossenes Studium (Bachelor-, Master- oder Diplomurkunde) sowie ggfls. Promotions- und Habilitationsurkunde;
- g) Publikationsliste;
- h) Übersicht über durchgeführte Lehrveranstaltungen (in chronologischer Reihenfolge mit Bezeichnung der jeweiligen Lehrveranstaltung);
- i) ggf. Übersicht über Vorträge, Tagungen, Kolloquien, Seminare.

5. Sonstiges

- a) Die Bewährungszeiten unter 1.) können auch an Wissenschaftseinrichtungen außerhalb der TU Kaiserslautern erbracht werden.
- b) Ein Antrag auf Verleihung des „apl.“-Titels kann erst nach Ablauf der jeweiligen Bewährungszeiten gestellt werden.
- c) Die Lehrbefugnis und die Verleihung der Bezeichnung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist ferner zulässig, wenn vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von der Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht wird. Das Merkmal „unangemessen lange“ liegt bei einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Jahr vor.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 14.12.2015

Universitätspräsident

Helmut J. Schmidt

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士¹ (湘南工科大学)²

¹Doctor of Engineering honoris causa, ²(Shonan Institute of Technology), Japan

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität (TU) Kaiserslautern

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Technischen Universität Kaiserslautern am 20. Mai 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Wahlordnung beschlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Wahlordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.12.15, Az. 977, Tgb.Nr. 1449/15 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. September 2004 (StAnz. S. 1413), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 29. April 2013 (StAnz. S. 854), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach der endgültigen Feststellung des Wählerverzeichnisses kann dieses nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen von der Wahlleitung berichtigt werden.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf den Antrag sind den Wahlberechtigten ein Wahlschein, die Stimmzettel für die betreffende Wahl, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

ba) Satz 1 erhält folgende Fassung

„Bei Briefwahl kennzeichnen die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel - bei Verhältniswahl nach § 13 Abs. 3, bei Mehrheitswahl nach § 14 Abs. 3 -, falten diese in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, legen sie in den Wahlumschlag und verschließen diesen.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wahlumschlag und Wahlschein werden in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen.“

c) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er öffnet die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe, entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag. Anschließend entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel aus dem Wahlumschlag und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne.“

d) Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bis zur Urnenwahl werden die Stimmzettel in verschlossenen Urnen aufbewahrt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen (Streichung!) können.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

ba) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wählerinnen und Wähler füllen die Stimmzettel - bei Verhältniswahl nach § 13 Abs. 3, bei Mehrheitswahl nach § 14 Abs. 3 – aus und falten diese in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sobald an Hand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt ist, dürfen die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen werden.“

c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand die Wahlurne so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Gewaltanwendung unmöglich ist.“

5. § 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen,
4. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist oder
5. der Stimmzettel so gefaltet ist, dass die Stimmabgabe erkennbar ist.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die konstituierenden Sitzungen der Fachbereichsräte werden von der oder dem jeweils amtierenden Dekanin oder Dekan – oder vertretungsweise von der amtierenden Prodekanin oder dem amtierenden Prodekan - geleitet.“

ab) Satz 5 wird gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlberechtigten sollen entsprechend § 15 Abs. 2 Grundordnung zu den Sitzungen, in denen die Wahlen stattfinden, schriftlich oder elektronisch eingeladen werden.“

7. § 21 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Kommt innerhalb dieser Frist kein Vorschlag zustande, unterbreitet der Hochschulrat – mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder - auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen dem Senat einen Vorschlag und unterrichtet hiervon die Wahlleitung.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 14.12.2015

Universitätspräsident

Helmut J. Schmidt

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士¹ (湘南工科大学)²

¹Doctor of Engineering honoris causa, ²(Shonan Institute of Technology), Japan